

Kopie geht an die Direktion für Völkerrecht, EPD, Bern, 10. Beilage.SCHWEIZERISCHES KONSULAT
FREIBURG i. Br.für den Regierungsbezirk Süd-Baden
des Landes Baden-Württemberg ~~Postfach 1507~~

Ref.: 451.41.-SN/fe



78 FREIBURG i. Br.

7. Mai 1979

Holbeinstrasse 9
Postfach 1507
Fernsprecher Nr. 33196/33619 72727/73119
Postcheck-Konto: Karlsruhe Nr. 176 77
Sprechstunden: 9-11.30 Uhr und 14-16 UhrAusser KurierAn die Handelsabteilung des
Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes3003 B e r nAuslandanbau schweizerischer
Bauern im deutschen Grenzgebiet

an	DS	DB			a/a
Datum	9.5.79	12.5			16.5
Visa	py	DB			DB
EPD		08.08.79			-U
Ref. p.B. 12.31.A.0.					

Herr Botschafter,

Am 15. November 1977 berichtete ich Ihnen über ein Gespräch betreffend die Landpachtprobleme zwischen Regierungsrat Kurt Waldvogel, Landwirtschaftsdirektor des Kantons Schaffhausen, und Dr. Person, Präsident des Regierungsbezirkes Freiburg. Diese Kontaktnahme ergab den Aufschub weiterer Kündigungen, bis die ersten Fälle vom zuständigen Gericht in Singen behandelt sind und rechtskräftige Entscheidungen vorliegen. Mit Datum vom 13. Dezember 1977 wurde vom Singener Gericht der Entscheid des Landwirtschaftsamtes Radolfzell in vollem Umfang bestätigt und damit begründet, die beanstandeten Verträge entsprächen nicht dem Landpachtgesetz von 1952, wonach der Pachtzins in einem gewissen Verhältnis zum Ertrag stehen müsse. Zudem brächten die Landverpachtungen an Schweizer Landwirte, die "überhöhte" Pachtzinse zahlen können, erhebliche Nachteile für die badische Landeskultur. Die Verpachtung stelle überdies den Zweck der Flurbereinigung und der weiteren Förderung deutscher Landwirte in Frage.

Schweizer Pächter legten unverzüglich Beschwerde beim Landwirtschaftssenat Freiburg des Oberlandesgerichtes Karlsruhe ein. Wie ich nun soeben erfahre, hat dieser Senat in drei gleichlautenden Urteilen die Singener Beschlüsse verworfen und zugunsten der Schweizer Pächter entschieden.

Gemäss beiliegender Fotokopie eines dieser Urteile (Jakob Brüttsch, Landwirt in CH-8240 Barzheim/SH) vertritt der Freiburger Landwirtschaftssenat die Auffassung, die angefochtenen Pachtverträge seien nicht zu beanstanden. Voraussetzungen, dass die Verpachtungen erhebliche Nachteile für die Landeskultur zur Folge hätten, wurden von den Richtern verneint. Unter den gegebenen örtlichen Umständen ist es nach



Ansicht der Richter nicht ersichtlich, wie durch die Pachtung der strittigen Grundstücke der Erfolg der 1968 durchgeführten Flurbereinigung gefährdet werden würde. Seien bei dieser Flurbereinigung öffentliche Mittel aufgewendet worden, so wären diese allerdings nicht nur den deutschen Landwirten, sondern "auch zwangsläufig Schweizer Landwirten zugutegekommen, die seit altersher gerade in diesem Grenzgebiet Grundstücke als Eigentum hatten, teils gepachtet hatten und sich auf Grundstücken in Deutschland landwirtschaftlich betätigen". Aus der Tatsache allein, dass auch Schweizer Landwirte am Erfolg der Flurbereinigung teilhatten, könne man - so das Gericht - nicht eine erhebliche Beeinträchtigung der Landeskultur folgern.

Auch eine "ungesunde Bodenverteilung" verneinten die Freiburger Landwirtschaftsrichter. Ein solcher Fall sei nur gegeben, wenn an Nichtlandwirte verpachtet werde, obschon hauptberufliche Landwirte vorhanden seien. Ferner teilten die Freiburger Richter auch nicht die Auffassung der Singener und Radolfzeller Instanzen, deutschen Landwirten sei die Pachtmöglichkeit praktisch verwehrt infolge der höheren Erzeugerpreise in der Schweiz sowie infolge der Möglichkeit subventionell bedingte höhere Pachtzinsen zu zahlen.

Dem Landwirtschaftsamt Radolfzell sei es möglich, die Zahlung höherer Pachtzinsen zu verhindern und also Wettbewerbsverzerrungen nicht eintreten zu lassen. Stünden ein Schweizer und ein deutscher hauptberuflicher Landwirt in Pachtsachen als gleichrangige Bewerber nebeneinander, wollen die Freiburger Richter nicht deshalb eine ungesunde Bodenverteilung bejaht wissen, weil der Pächter eben Schweizer sei.

Solange nicht feststeht, sagt das Gericht, dass trotz konsequenten Vorgehens der Landwirtschaftsbehörden die Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Schweizer und deutschen Landwirten bei der Anpachtung von Grundstücken nicht beseitigt werden kann, halten die Landwirtschaftsrichter in Freiburg eine Beanstandung der vorliegenden Pachtverträge für "nicht gerechtfertigt".

Nur in einem Punkt erheben die Richter Einspruch: Sie halten einen schweizerseits gezahlten Pachtzins von jährlich rund 7 DM pro Ar für nicht angemessen. Hier müsse der deutsche Masstab gelten, da von deutschen Landwirten in flurbereinigten Gebieten teilweise Pachtzinsen zwischen 2,80 DM und 3,50 DM gezahlt werden. Wenn daher die Pachtzinsen dem deutschen Masstab entsprächen und entsprechend herabgesetzt würden, seien die strittigen Pachtverträge nicht mehr zu beanstanden, was "auf die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführer festzustellen war".

Regierungspräsident Person, den ich heute kurz sprechen konnte, zeigte sich über den Ausgang des Verfahrens nicht

überrascht. Ohne der bald zu erwartenden Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Radolfzell vorgreifen zu wollen, nimmt er an, dass eine Beschwerde an den Bundesgerichtshof, die aus grundsätzlichen Erwägungen zugelassen wäre, nicht in Betracht gezogen werde.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE KONSUL:

Beilage erwähnt

(Sennhauser)

Kopien dieses Schreibens gehen an:

- Abteilung für Landwirtschaft, EVD, Bern, mit Beilage;
- Politische Direktion I, EPD, Bern, mit Beilage;
- Finanz- und Wirtschaftsdienst, EPD, Bern, ohne Beilage;
- Direktion für Völkerrecht, EPD, Bern, ohne Beilage;
- Schweizerische Botschaft, Bonn, ohne Beilage.